



**HöhenArt**  
Hürtgenwald e.V.

## **Satzung**

**des Vereins "HöhenArt Hürtgenwald"**

## **§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "HöhenArt Hürtgenwald" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hürtgenwald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Landschafts- und Denkmalpflege und des Heimatgedankens.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Kunstausstellungen sowie Pflege von Kunstobjekten und -sammlungen, Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. musikalischer oder literarischer Art, Durchführung von Kunstausstellungen und anderer kultureller Veranstaltungen auch im gemeindeeigenen denkmalgeschützten "Otto Junker - Haus" im Ortsteil Simonskall, Natur- und Denkmalpflege sowie Darstellung der Heimatgeschichte insbesondere unter kulturellen Gesichtspunkten, Förderung satzungszweckgemäßer Maßnahmen Dritter am Vereinssitz.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft im Verein**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Aufnahmeantrag die Mitgliederversammlung bei juristischen Personen, im übrigen der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag gibt der Vorstand dem Antragsteller bekannt; im Ablehnungsfalle besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Gründe.

### **§ - 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung bei Vereinen und anderen juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Erklärungsfrist möglich. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären, wenn das Mitglied einen wichtigen Grund für die Beendigung darlegt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, wobei diesem zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes missachtet oder trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung den Vereinsbeitrag nicht gezahlt hat.

- (4) Der Ausschluss kann nur auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Bei Entscheidungen über Vereinsausschlüsse haben betroffene Mitglieder kein Stimmrecht.

### **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung, der weiteren Vereinsordnungen sowie auf deren Grundlage ergangener Beschlüsse das Recht an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, seine Einrichtungen und Angebote zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die Erreichung des Vereinszweckes bestmöglich zu fördern und die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

### **§ 8 - Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei die Übertragung von Stimmrechten nicht zulässig ist. Nichtstimmberechtigte Mitglieder sowie nichtvereinsangehörige Dritte können mit beratender Stimme gehört werden.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) natürliche Personen soweit sie volljährig sind
- b) juristische Personen durch einen allgemein oder zu Versammlungsbeginn benannten Vertreter.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie wird vom Vorstand in vertretungsgemäßer Weise mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einberufung auf Mitgliederverlangen hat binnen zwei Wochen durch den Vorstand entsprechend Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Die Auflösung des Vereins kann nur in außerordentlicher Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere und ausschließlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Haushaltspläne und Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie weitere Vereinsordnungen von grundsätzlicher Bedeutung,
5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
8. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Außer vom Vorstand können Anträge zur Mitgliederversammlung nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Mitgliedsanträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich und mit Begründung

eingehen. Später eingehende Anträge - ausgenommen Satzungsänderungsanträge - können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Behandlung als dringlich beschließt.

### **§ 10 - Versammlungsleitung, Protokoll**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter - geleitet.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter, dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer und einem weiteren, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

### **§ 11 - Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen**

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), soweit die Satzung keine andere Bestimmung trifft; insbesondere kann die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins nur mit einer 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und wirken insofern wie ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen im Sinne des Absatz 1 auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Erreicht ein Kandidat in einem Wahlgang, in dem mehrere Kandidaten nicht zur Verfügung stehen, diese nicht, ist er nicht gewählt, so dass ein neuer Wahlgang zu eröffnen ist. Im Falle mehrerer Kandidaten, von denen niemand im 1. Wahlgang die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl - bei

Stimmengleichheit auch mit mehr als zwei Kandidaten - statt, wobei im 2. Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

(4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Das Nähere kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

## **§ 12 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden,
  - c. dem Geschäftsführer,
  - d. dem Kassenswart,
  - e. Beisitzern gem. Absatz 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) sind die Vorstandsmitglieder gem. Buchst. a.) bis einschl. d.).

- (2) Als Beisitzer gehören dem Vorstand stimmberechtigt an:
- a. je Vereinsabteilung ein auf Abteilungsvorschlag von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter;
  - b. ein von der Gemeinde Hürtgenwald benannter Vertreter, sofern sie Vereinsmitglied ist;
  - c. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 3 weitere von ihr zu wählende Beisitzer.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige natürliche Personen, die dem Verein als Mitglied angehören. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die

eine Ersatzwahl bis zum ursprünglichen Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vornimmt; von der Einberufung kann abgesehen werden, wenn das Ausscheiden weniger als 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgt und die rechtliche Handlungsfähigkeit des Vereins gewahrt ist.

- (5) Im Hinblick auf den gesetzlichen Vorstand werden im jährlichen Wechsel zum einen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, zum anderen der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vereinsvorstandes (Gründungsvorstand) erfolgt deswegen die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwerts abweichend von Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz auf die Dauer von 3 Jahren.

### **§ 13 - Aufgaben, Vertretung, Willensbildung**

(1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und im übrigen die für das Vereinsleben erforderlichen und zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen sowie die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen; er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen und Dritte beratungshalber hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Vertretungsmacht ist intern dahingehend eingeschränkt, dass zuvor eine hierzu ermächtigende Abstimmung im Vorstand zu erfolgen hat, sofern hierdurch keine Gefährdung der Vereinsbelange zu befürchten ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Abwesenheitsfalle der stellvertretende Vorsitzende. § 11 Absatz 2 Satz 2 u. 3 gilt entsprechend.



## **§ 14 – Vereinsabteilungen**

- (1) Im Verein können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, in denen sich Mitglieder der Verwirklichung einzelner Satzungszwecke in besonderer Weise widmen.
- (2) Die Mitwirkung in den Abteilungen erfolgt auf Erklärung der Mitglieder.
- (3) Nähere und weitere Einzelheiten können durch Vereinsordnung geregelt werden.

## **§ 15 - Finanzwesen, Kassenprüfung**

- (1) Für das Finanzwesen gelten §§ 238 ff. HGB sinngemäß. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, deren Wahl im jährlichen Wechsel jeweils auf die Dauer von 2 Jahren erfolgt; abweichend hiervon werden bei der erstmaligen Wahl des Vereins von Kassenprüfern deswegen der erstgewählte Kassenprüfer auf die Dauer von 3 und der zweitgewählte Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (3) Bei der Festsetzung der Beiträge ist eine Berücksichtigung sozialer Kriterien ebenso zulässig wie eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen. Zulässig ist auch die Festsetzung von Mindestbeiträgen mit der Möglichkeit der freiwilligen Selbstverpflichtung von Mitgliedern zur Leistung höherer Beiträge.
- (4) Die Erhebung von speziellen Entgelten oder Kostenbeiträgen für die Nutzung vereinsgetragener Einrichtungen oder Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist auch von Vereinsmitgliedern zulässig.
- (5) Das Nähere regeln Vereinsordnungen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Hürtgenwald mit der Maßgabe zu, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 am Vereinssitz zu verwenden hat.

Hürtgenwald, den 06.02.2004